



Schulreglement der Gemeinde Münchenbuchsee

Genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 31. März 2011

1. Teilrevision genehmigt durch den Grossen Gemeinderat am 21. Mai 2015

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ORGANISATION UND SCHULBESUCH	3
SCHULORGANE	4
HAUSWARTINNEN UND HAUSWARTE	9
MITWIRKUNG DER LEHRPERSONEN, DER ELTERN UND DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER	9
GESUNDHEITSDIENSTE	10
TAGESSCHULE, SPORTANGEBOT FÜR KINDER UND JUGENDLICHE	11
WEITERE BILDUNGSANGEBOTE.....	11
RECHTSPFLEGE, INKRAFTTRETEN, SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12

Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbe-
reich

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt das Volksschulwesen der Gemeinde Münchenbuchsee.

² Die Volksschule (hiernach als „Schule“ bezeichnet) der Gemeinde Münchenbuchsee umfasst:

- a) den zweijährigen Kindergarten,
- b) das 1.-6. Schuljahr, nachstehend als Primarstufe bezeichnet,
- c) das 7.-9. Schuljahr, nachstehend als Sekundarstufe I bezeichnet und die Real- und Sekundarklassen umfassend,
- d) die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule¹ gemäss Volksschulgesetzgebung,
- e) die Tagesschule,
- f) das Sportangebot für Kinder und Jugendliche,²
- g) den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst,
- h) die Elternkonferenz.

³ Die Schule arbeitet mit weiteren Bildungsangeboten zusammen, insbesondere mit:

- a) der Aufgabenbetreuung,²
- b) der Musikschule,
- c) der Schulsozialarbeit.

Organisation und Schulbesuch

Organisation

Art. 2 Die Gemeinde Münchenbuchsee bildet einen Schulbezirk mit einer Organisationseinheit: Kindergarten/Primarstufe/Sekundarstufe I.²

Besuch des Kindergar-
tens und der Schule

Art. 3 ¹ Jedes Kind besucht den Unterricht an dem ihm zugewiesenen Schulstandort und in der ihm zugewiesenen Klasse.

² Die Zuteilung auf die Schulstandorte und die Klassen erfolgt durch die Schulleitungen. Die Bildungskommission regelt die Rahmenbedingungen.

Kindergarten und Pri-
marstufe

Art. 4 ¹ Der Besuch des Kindergartens dauert in der Regel zwei Jahre. Jedes Kind, das bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr zurückgelegt hat, tritt auf den darauf folgenden 1. August in den Kindergarten ein. Die Eltern können ihr Kind ein Jahr später in das erste Kindergartenjahr eintreten lassen.²

² Die Klassen des Kindergartens werden altersgemischt geführt.

³ Auf der Primarstufe können Mehrjahrgangsklassen geführt werden. Die Bildungskommission entscheidet hierüber auf Antrag der Schulleitung.

¹ Unter dem Begriff „Besondere Massnahmen“ werden in der Volksschulgesetzgebung besondere pädagogische Unterstützungsmassnahmen für Kinder mit ausgeprägten Beeinträchtigungen wie auch für solche mit ausserordentlichen Begabungen zusammengefasst.

² 1. Teilrevision vom 21. Mai 2015

Sekundarstufe I	<p>Art. 5 ¹ Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in getrennten Real- und Sekundarklassen.</p> <p>² Die Realklassen werden als Mehrjahrgangsklassen geführt (7. – 9. Schuljahr).</p> <p>³ In den Fächern Gestalten, Sport, Musik und NMM, sowie für die fakultativen Angebote kann die Schulleitung auch Unterricht in gemischten Klassen (Real/Sek) bewilligen.</p> <p>⁴ Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr erfolgt an kantonalen Maturitätsschulen.</p> <p>⁵ Die Mittelschulvorbereitung erfolgt im achten und neunten Schuljahr durch innere Differenzierung und zusätzlichen Unterricht. Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die das neunte Schuljahr nach Art. 5.4 besuchen.</p>
Besondere Massnahmen	<p>Art. 6 ¹ Das Angebot der besonderen Massnahmen im Kindergarten und der Volksschule erfolgt gemäss den kantonalen Bestimmungen. Der Gemeinderat beschliesst das Konzept der besonderen Massnahmen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann sich für die Erfüllung von Einzel- und Gesamtaufgaben bei der Organisation der besonderen Massnahmen mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder die Aufgaben an andere Gemeinden übertragen. Er kann hierzu mit anderen Gemeinden Verträge abschliessen.</p>
Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde	<p>Art. 7 Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, aus denen Schülerinnen und Schüler die Schule der Gemeinde Münchenbuchsee besuchen oder in denen Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Münchenbuchsee unterrichtet werden, Verträge abschliessen.</p>
Mediotheken	<p>Art. 8 Die Schulen führen Mediotheken.</p>

Schulorgane

Schulorgane	<p>Art. 9 Schulorgane der Gemeinde Münchenbuchsee sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Stimmberechtigten, b) der Grosse Gemeinderat, c) der Gemeinderat, d) das Departement Bildung, e) die Bildungskommission, f) die geschäftsführende Schulleitung, die Schulleitungen und die Tagesschulleitung,³ g) die Konferenz der Schulleitungen.
-------------	--

³ 1. Teilrevision vom 21. Mai 2015

Stimmberechtigte	Art. 10 Die Stimmberechtigten entscheiden in Schulfragen, sofern das Organisationsreglement die Zuständigkeit vorsieht.
Gemeinderat	<p>Art. 11 ¹ Der Gemeinderat entscheidet – wo nicht anders angegeben – auf Antrag der Bildungskommission über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Eröffnung und die Aufhebung von Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufenklassen, b) die Einführung der Basisstufe, c) das Konzept und die Einführung und Aufhebung von Angeboten im Rahmen der besonderen Massnahmen, d) die Einführung und Aufhebung zusätzlicher Bildungsangebote, e) die Form der Mittelschulvorbereitung, f) die Regelung über Schülertransporte, g) die Richtlinien über die Einteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Kindergärten oder Schulen, h) die Benützungsordnung der Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Schulzeit, i) den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden bezüglich Schulbesuch und Schulgeld, j) die Verordnung über die Schulzahnpflege, k) das Pflichtenheft, den Beschäftigungsgrad und die Besoldung des Sekretariats der Schulleitungen, l) die Unterstellung der Hauswartinnen und Hauswarte der Schulanlagen unter ein Departement. <p>² Der Gemeinderat hat ein Mitspracherecht bei der Besetzung der Stelle der geschäftsführenden Schulleitung gemäss Art. 15.⁴</p>
Departement Bildung	Art. 12 Das Departement Bildung ist für das Schulwesen der Gemeinde Münchenbuchsee zuständig und vertritt es gegen aussen. Das Departement Bildung wird von der Departementsvorsteherin / dem Departementsvorsteher und der geschäftsführenden Schulleitung geleitet. ⁴
Departementsvorsteherin / Departementsvorsteher	Art. 12 a Die Departementsvorsteherin / der Departementsvorsteher führt das Departement und die ihm gemäss Organigramm unterstellten Mitarbeitenden. Sie / er steht in regelmässigem Austausch mit der geschäftsführenden Schulleitung und der Konferenz der Schulleitungen. ⁴
Höhere Sachbearbeitung Bildung	Art. 13 Die höhere Sachbearbeitung Bildung untersteht der geschäftsführenden Schulleitung. Sie erfüllt die Pflichten und Aufgaben gemäss Organisationsverordnung, der Stellenbeschreibung und dem Funktionendiagramm. ⁴
Bildungskommission	Art. 14 ¹ Die Bildungskommission besteht aus sieben in der Gemeinde stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Grossen Gemeinderat gewählt werden. Die Departementsvorsteherin / der Departementsvorsteher ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission und präsidiert sie.

⁴ 1. Teilrevision vom 21. Mai 2015

Mit beratender Stimme und Antragsrecht nehmen an den Sitzungen teil:

- a. die geschäftsführende Schulleitung⁵
- b. die Schulleitungen und die Tagesschulleitung nach Bedarf⁵
- c. Protokollführerin oder Protokollführer (in der Regel: höhere Sachbearbeitung Bildung (ohne Antragsrecht))⁵
- d. Lehrpersonen und weitere Personen, wenn es die Geschäfte erfordern.

² Die Kommission konstituiert sich, abgesehen vom Präsidium, selbst. Es können Ausschüsse gebildet und die Aufgaben in Ressorts aufgeteilt werden.

³ Soweit im vorliegenden Reglement nicht anders geregelt, finden die allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze für die ständigen Kommissionen gemäss Kommissionenreglement Anwendung.

Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission

Art. 15 Die Bildungskommission entscheidet in Fragen, die die Schule betreffen, soweit diese nicht anderen Organen (insb. der geschäftsführenden Schulleitung, den Schulleitungen, der Tagesschulleitung, dem Gemeinderat oder dem Grossen Gemeinderat) zugewiesen sind.⁵ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

Die Bildungskommission

- 1) übt die Aufsicht über die Schule aus,
- 2) legt die strategische Ausrichtung der Schule fest,
- 3) sorgt für die Verankerung der Schule in der Gemeinde,
- 4) erlässt das Leitbild und genehmigt das von der Schulleitung erstellte Schulprogramm,
- 5) übt das Controlling über die Schulentwicklung aus,
- 6) überwacht die Qualität der Schule, entscheidet über Teilnahme an Schülerleistungstests und nimmt Kenntnis von Evaluationen und anderen Instrumenten der Qualitätssicherung,
- 7) sorgt für die Berichterstattung der Gemeinde an den Kanton,
- 8) stellt dem Gemeinderat Anträge gemäss Art. 11,
- 8a) ist Anstellungsbehörde unter Berücksichtigung des Mitspracherechts des Gemeinderats gemäss Art. 11 Abs. 2 der geschäftsführenden Schulleitung⁵
- 9) ist Anstellungsbehörde der einzelnen Schulleitungsmitglieder und der Tagesschulleitung,⁵
- 10) regelt die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der geschäftsführenden Schulleitung, der einzelnen Schulleitungsmitglieder und der Tagesschulleitung in einem Pflichtenheft und legt die Bandbreite der Anstellungsprozente für die einzelnen Stellen fest,⁵
- 11) wählt die Schulärztinnen und Schulärzte,
- 12) beantragt dem Gemeinderat den Abschluss von Vereinbarungen mit den Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten,⁵
- 13) ist Anstellungsbehörde des übrigen Personals der Schulzahnpflege,
- 14) ... (aufgehoben)⁵
- 15) nominiert auf Vorschlag der Schulleitung die Vertretung der Schule in Institutionen und Kommissionen,

⁵ 1. Teilrevision vom 21. Mai 2015

- 16) sorgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee für die Schulraumplanung und überwacht deren Umsetzung,
- 17) informiert die Bauabteilung über den Zustand der Schulhäuser, Kindergärten und Sportanlagen und beantragt der Bauabteilung die Ausführung notwendiger Unterhaltsarbeiten,
- 18) verabschiedet zu Händen des Gemeinderats den Voranschlag und Projekte der Investitionsrechnung aus den Bereichen Schule, Tagesschule und dem Sportangebot für Kinder und Jugendliche⁶,
- 19) entscheidet über strategische Fragen der Schulraumbelegung,
- 20) legt die Unterrichtszeiten, die Ferien (soweit nicht vom Kanton vorgegeben), den Unterrichtsschluss vor Ferientagen und vor Ferienbeginn sowie die unterrichtsfreien Halbtage fest,
- 21) beaufsichtigt das Sportangebot für Kinder und Jugendliche⁶,
- 22) setzt die in der Volksschulgesetzgebung vorgesehenen disziplinarischen Massnahmen um,
- 23) kontrolliert und setzt die Erfüllung der Schulpflicht durch,
- 24) reicht Gefährdungsmeldungen und Anzeigen ein (insb. wegen Schulversäumnis),
- 25) entscheidet über vorzeitige Entlassungen oder über zusätzliche Schuljahre von Schülerinnen und Schülern,
- 26) entscheidet über schulfremde Benutzung der Schulanlagen während der Schulzeit,
- 27) erlässt die Bestimmungen über die Zusammenarbeit Eltern – Schule,
- 28) erlässt die Bestimmungen über die Schülermitwirkung,
- 29) erlässt die Bestimmungen für die Durchführung von Schulreisen, Exkursionen, besondere Schulwochen, Projektwochen sowie Lager während der unterrichtsfreien Zeit,
- 30) erlässt die Hausordnungen,
- 31) erlässt die Geschäftsordnung der Konferenz der Schulleitungen⁶,
- 32) erlässt die Vorgaben für die Pensenzuteilung,
- 33) erlässt die Vorgaben für Anstellungen und Entlassungen der Lehr- und Betreuungspersonen,
- 34) entscheidet über den Umgang mit kulturellen und religiösen Symbolen und Traditionen in der Schule
- 35) erlässt ein Kriseninterventions- und Krisenbewältigungskonzept.

Geschäftsführende
Schulleitung

Art. 15 a Die geschäftsführende Schulleitung:

- 1) ist als Schulleiterin / als Schulleiter tätig
- 2) vertritt die Anliegen der Schule in der Kadersitzung der Gemeindeverwaltung
- 3) berät die Departementsvorsteherin/ den Departementsvorsteher Bildung und die Bildungskommission in allen Schulbelangen
- 4) ist verantwortlich für die Erarbeitung von Geschäften zu Händen der Bildungskommission, des Gemeinderats, des Grossen Gemeinderats oder den Stimmberechtigten.
- 5) führt bildungsrelevante Projekte in Abstimmung mit allfälligen weiteren beteiligten Stellen der Gemeinde
- 6) führt die Schulleitungen und die Tagesschulleitung
- 7) leitet die Konferenz der Schulleitungen
- 8) führt die höhere Sachbearbeitung Bildung

⁶ 1. Teilrevision vom 21. Mai 2015

- 9) nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Bildungskommission teil
 10) übt die Budgetverantwortung für den Schulbereich aus.⁷

Schulleitungen⁸

Art. 16¹ Die Schulleitung besteht aus einem Team aus maximal sechs Personen. Die Bildungskommission legt die Stellenprozente fest und regelt die Arbeitsteilung.⁹

² Der Schulleitung obliegt die operative (betriebliche und pädagogische) Führung der Schule gemäss den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Stellenbeschreibungen. Dies umfasst insbesondere:

- a) die Personalführung,
- b) die pädagogische Leitung,
- c) die Qualitätsentwicklung und –evaluation,
- d) die Organisation und Administration,
- e) die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

³ Die Schulleitung ist Anstellungsbehörde der Lehrkräfte.

⁴ Die Schulleiterinnen und Schulleiter können mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Bildungskommission teilnehmen, insbesondere bei Geschäften, die sie besonders betreffen.⁹

Konferenz der Schulleitungen

Art. 17¹ Die Konferenz der Schulleitungen setzt sich aus allen Schulleitungsmitgliedern des Kindergartens, der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Tagesschule zusammen.

² Die Konferenz der Schulleitungen

- a) bespricht Bildungs- und Schulfragen, die für die ganze Gemeinde von Bedeutung sind
- b) koordiniert das Schulwesen der Gemeinde
- c) stellt der Bildungskommission in Angelegenheiten von gesamtkommunaler Bedeutung Antrag.
- d) stellt die Information und Mitwirkung der Lehrpersonen sicher.⁹

³ Die geschäftsführende Schulleitung hat den Vorsitz und führt die Konferenz. Sie stellt sicher, dass relevante Informationen aus der Kadersitzung der Gemeindeverwaltung Eingang finden und Aufträge aus derselben umgesetzt werden.⁹

⁴ Die Organisation und Aufgaben der Konferenz der Schulleitungen werden von der Bildungskommission in einer Geschäftsordnung erlassen.⁹

⁷ 1. Teilrevision vom 21. Mai 2015

⁸ Die Bestimmungen in diesem Artikel betreffen in erster Linie die Schulleitungen des Kindergartens, der Primar- und der Sekundarstufe. Für die Leitung der Tagesschule bestehen im Tagesschulreglement und dem Betriebskonzept der Tagesschule nähere Bestimmungen.

⁹ 1. Teilrevision vom 21. Mai 2015

Hauswartinnen und Hauswarte

Hauswartinnen und Hauswarte der Schulanlagen

Art. 18 ¹ Die Hauswartinnen und Hauswarte der Schulanlagen sind zur gegenseitigen Zusammenarbeit mit den Schulleitungen, der Tagesschulleitung, den Lehrpersonen und der Bildungskommission verpflichtet.

² Welchem Departement die Hauswartinnen und Hauswarte unterstehen, bestimmt der Gemeinderat. Die Bildungskommission hat bei der Erstellung und Änderung der Stellenbeschreibungen der Hauswartinnen und Hauswarte ein Antragsrecht.

Mitwirkung der Lehrpersonen, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler

Mitwirkung der Lehrpersonen

Art. 19 ¹ Die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen beraten und unterstützen die Schulleitungen. Die Schulleitung stellt die Information und Mitwirkung der Lehrkräfte sicher.

² Es werden regelmässig Gesamtlehrerinnen- und Gesamtlehrerkonferenzen durchgeführt. Zusätzlich können auch Teilkonferenzen (zum Beispiel pro Stufe oder pro Schulhaus) durchgeführt werden. Die Koordination der Konferenzen der Lehrpersonen obliegt der Konferenz der Schulleitungen. ¹⁰

³ Einzelne Lehrpersonen können der Schulleitung und/oder der Bildungskommission schriftliche Anträge unterbreiten und eine Besprechung verlangen.

⁴ Die Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen können der Schulleitung Anträge unterbreiten und zu Anträgen der Schulleitung an die Bildungskommission Stellung nehmen. Wo abweichende Stellungnahmen zu derjenigen der Schulleitung bestehen, können die Lehrpersonen diese vor der Bildungskommission vertreten.

Zusammenarbeit

Art. 20 ¹ Das Departement Bildung, die Bildungskommission, die geschäftsführende Schulleitung, die Schulleitungen, die Tagesschulleitung, die Lehrpersonen und die Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit zusammen. ¹⁰

² Die Eltern sind von den entsprechenden Schulorganen und den Lehrkräften regelmässig, in angemessener Weise und offen über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb zu informieren.

³ Für Eltern ist die Teilnahme an individuell angeordneten Elterngesprächen verpflichtend.

¹⁰ 1. Teilrevision vom 21. Mai 2015

Elternkonferenz

Art. 21¹ Die Eltern können Elternkonferenzen bilden.² Für den Kindergarten, die Primarstufe und die Sekundarstufe I besteht höchstens je eine Elternkonferenz.³ Die Elternmitwirkung erfolgt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Schule. Sie dient namentlich dem Informationsaustausch und der projektbezogenen Unterstützung der Schule durch die Eltern.⁴ Die Elternkonferenzen können den Schulleitungen, der Tagesschulleitung und der Bildungskommission Anträge stellen. Sie haben das Recht, ihre Anliegen und Anträge vorzubringen und zu vertreten.⁵ Das Weitere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die durch die Bildungskommission erlassen werden.

Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler

Art. 22¹ Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.² Die Bildungskommission regelt unter Einbezug der Schulleitungen sowie der Lehrer- und Schülerschaft Art und Umfang der Mitwirkung.

Gesundheitsdienste

Schulärztlicher Dienst

Art. 23¹ Der schulärztliche Dienst wird in der Regel durch die in der Gemeinde praktizierende Ärzteschaft im Nebenamt sichergestellt.² Die Schulärztinnen und Schulärzte werden durch die Bildungskommission gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und stimmt mit derjenigen des Gemeinderats überein. Die Schulärztinnen und Schulärzte sind unbegrenzt wiederwählbar.³ Die Schulleitungen sind für die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen der Kindergartenkinder, Schülerinnen und Schüler durch den schulärztlichen Dienst verantwortlich.

Schulzahnärztlicher Dienst

Art. 24¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch in der Gemeinde praktizierende Zahnärzteschaft im Auftragsverhältnis sichergestellt.² Der Gemeinderat regelt das Auftragsverhältnis mit den Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten.¹¹³ Die Bildungskommission ist Anstellungsbehörde des übrigen Personals der Schulzahnpflege.⁴ Der Gemeinde gewährt Eltern mit bescheidenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen Beiträge an die Behandlungskosten. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

¹¹ 1. Teilrevision vom 21. Mai 2015

Rauch- und Alkoholfreiheit der Schule **Art. 25** ¹ Die Schulareale und Schulgebäude sind alkohol- und rauchfrei.
² Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen in begründeten Fällen.

Tagesschule, Sportangebot für Kinder und Jugendliche ¹²

Tagesschule **Art. 25a** Die Tagesschule bietet eine schulergänzende Betreuung an. Die Tagesschule ist dem Departement Bildung angegliedert. Der Grosse Gemeinderat regelt die Grundsätze im Reglement über die Tagesschule Münchenbuchsee. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Sportangebot für Kinder und Jugendliche **Art. 26** Unter dem Titel „Sportangebot für Kinder und Jugendliche“ koordiniert die Gemeinde ein von Sportvereinen und übrigen Kursanbieterinnen und Kursanbietern zusammengestelltes Sportkursangebot für alle Kinder vom Kindergarten bis zum Ende der Schulpflicht. Das Angebot ist dem Departement Bildung angegliedert. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.¹²

Weitere Bildungsangebote

Aufgabenbetreuung **Art. 27** Die Aufgabenbetreuung verfolgt das Ziel, Kindern in Kleingruppen die Möglichkeit zu bieten, Hausaufgaben mit Betreuung zu erledigen. Die Aufgabenbetreuung kann ganz oder teilweise innerhalb der Tagesschule geführt werden. Die Aufgabenbetreuung ist dem Departement Bildung angegliedert. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.¹²

Musikschule **Art. 28** Der Gemeinderat schliesst gemäss den kantonalen Bestimmungen mit der Trägerschaft einer Musikschule einen Leistungsvertrag ab. Die Musikschule ist dem Departement Bildung angegliedert.

Schulsozialarbeit **Art. 29** Die Schulsozialarbeit bietet Kindern, Jugendlichen, Eltern und Lehrpersonen Beratung und Unterstützung an. Das Konzept Schulsozialarbeit und der Leitfaden legen Ziel, Art und Umfang der Schulsozialarbeit und die Zusammenarbeit mit der Schule fest. Die Schulsozialarbeit ist dem Departement Soziales angegliedert. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Weitere Angebote **Art. 30** Die zuständigen Organe können über Einführung, Regelung und Aufhebung von weiteren Angeboten im Schul- und Bildungsbereich beschliessen.

¹² 1. Teilrevision vom 21. Mai 2015

Rechtspflege, Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

- Rechtspflege **Art. 31** ¹ Verfügungen, welche die Bildungskommission und die Schulleitungen aufgrund dieses Reglements erlassen, können bei der gemäss kantonalen Gesetzgebung zuständigen Behörde angefochten werden.
- ² Es gelten die Bestimmungen der Schulgesetzgebung und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.¹²
- Übergangsbestimmungen **Art. 32** ¹ Bei Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängig sind, gelten die neuen Bestimmungen des vorliegenden Reglements.
- ² ... (aufgehoben) ¹³
³ ... (aufgehoben) ¹³
⁴ ... (aufgehoben) ¹³
- Inkrafttreten **Art. 33** Dieses Reglement tritt am 1. August 2011 in Kraft. Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 17. Juni 2004.
- Aufhebung von Erlassen **Art. 34** Das Reglement über die Organisation der Sekundarstufe I (Schulorganisationsreglement) vom 7.12.2000 und alle widersprechenden kommunalen Vorschriften gelten mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Schulreglements als aufgehoben.

Beschluss des Grossen Gemeinderates

Das Schulreglement wurde vom Grossen Gemeinderat genehmigt.

Münchenbuchsee, 31. März 2011

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Präsidentin

Sekretär

sig. Eva Häberli Vogelsang sig. Olivier A. Gerig

Publikation

Der Gemeindeschreiber hat den Beschluss über dieses Reglement im Amtsanzeiger Nr. 14 vom 8. April 2011 bekanntgegeben. Während der 30-tägigen Frist wurde das fakultative Referendum nicht ergriffen. Beschwerden wurden keine eingereicht.

Der Gemeindeschreiber

sig. Olivier A. Gerig

¹³ 1. Teilrevision vom 21. Mai 2015

1. Teilrevision

Die 1. Teilrevision des Schulreglements wurde an der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 21. Mai 2015 genehmigt. Sie tritt per 1. August 2015 in Kraft.

Münchenbuchsee, 21. Mai 2015

Grosser Gemeinderat Münchenbuchsee

Präsident

Sekretär

sig. Arduino Lavina

sig. Olivier A. Gerig

Publikation

Der Beschluss über die 1. Teilrevision des Schulreglements wurde gestützt auf die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Anzeiger Region Fraubrunnen Nr. 22 vom 29. Mai 2015 publiziert.

Während der 30-tägigen Frist wurde das fakultative Referendum nicht ergriffen. Beschwerden wurden keine eingereicht.

Der Gemeindeschreiber

sig. Olivier A. Gerig